

S A T Z U N G
der
Anton Bruckner Privatuniversität

Anlage 2: Geschäftsordnung der Kollegialorgane

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Konstituierung der Kollegialorgane**
- § 3 Mitglieder mit beratender Stimme**
- § 4 Einberufung von Sitzungen**
- § 5 Vertraulichkeit der Sitzungen**
- § 6 Tagesordnung**
- § 7 Leitung der Sitzung**
- § 8 Teilnahme und dauernde Verhinderung**
- § 9 Anträge**
- § 10 Beschlüsse**
- § 11 Abstimmung**
- § 12 Befangenheit eines Mitglieds**
- § 13 Abstimmung im Umlaufweg**
- § 14 Sitzungsprotokoll**
- § 15 Auskunftspersonen**
- § 16 Ausschüsse**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Kollegialorgane der Anton Bruckner Privatuniversität, sofern in der Satzung oder im Oö. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität nicht andere Regelungen getroffen wurden. Erforderlichenfalls ist diese Geschäftsordnung sinngemäß auch für allfällige Kommissionen und Arbeitsgruppen der Kollegialorgane anwendbar.

§ 2 Konstituierung der Kollegialorgane

- (1) Die Kollegialorgane haben sich nach jeder Funktionsperiode neu zu konstituieren. Die Neukonstituierung hat spätestens vier Wochen nach Ende der vorhergehenden Funktionsperiode stattzufinden, wobei die lehrveranstaltungsfreie Zeit in diese Frist nicht einzurechnen ist. Die oder der im Amt befindliche Vorsitzende des Kollegialorgans hat die gewählten oder entsandten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung zu laden.
- (2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und sämtlicher ausdrücklich geregelter Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führt das dienstälteste Mitglied die Geschäfte der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Mitglieder mit beratender Stimme

Mitglieder mit beratender Stimme besitzen alle Rechte eines Hauptmitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Kollegialorgane sind von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des Kollegialorgans unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Kollegialorgans unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Abhaltung einer Sitzung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Kollegialorgans zustimmt.
- (4) Den Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Termin spätestens 10 Tage, in der lehrveranstaltungsfreien Zeit jedoch spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Sitzungen des Präsidiums sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Ist als Tagesordnungspunkt eine Entsendungswahl vorgesehen, ist die Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

- (6) Folgende Angelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn sie in der mit der Einladung zur Sitzung versandten Tagesordnung enthalten sind:
- a. Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfassung erfordern;
 - b. Angelegenheiten, die in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit behandelt werden sollen;
 - c. Abberufung der von dem jeweiligen Kollegialorgan gewählten, entsandten oder bestellten Vertreter in andere Organe;
 - d. Entsendungswahlen.

§ 5 Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich, es sei denn, das Kollegialorgan lässt die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss zu.
- (2) Die Mitglieder der Kollegialorgane sowie die Auskunftspersonen gemäß § 15 haben das Amtsgeheimnis (Art. 20 Abs. 3 B-VG) zu wahren.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen und Vorschläge aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Tagesordnung hat die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - b. Genehmigung des letzten Protokolls;
 - c. Genehmigung der Tagesordnung;
 - d. Bericht der oder des Vorsitzenden;
 - e. Allfälliges.
- (2) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit sie in die Zuständigkeit des betreffenden Organs fallen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen mit den allfälligen Unterlagen unter genauer Nennung des Tagesordnungspunkts spätestens am dritten Tag (in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit spätestens am fünften Tag) vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans eintreffen.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die für die Behandlung der Tagesordnung notwendigen Unterlagen in geeigneter Form rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (4) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, hat die oder der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen.

§ 7 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Vertretung verhinderter Mitglieder. Eine von den anwesenden Mitgliedern des Kollegialorgans unterschriebene Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Unterbrechung der Sitzung ist zu verfügen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Das Kollegialorgan kann die Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- (5) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Sie oder er kann nötigenfalls das Wort entziehen.

§ 8 Teilnahme und dauernde Verhinderung

- (1) Alle Mitglieder des Kollegialorgans haben an den Sitzungen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied ganz oder teilweise verhindert, so ist dies der oder dem Vorsitzenden bekannt oder zu Protokoll zu geben.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Kollegialorgans mit Ausnahme des Präsidiums tritt an dessen Stelle sein Ersatzmitglied. Bei länger dauernder Verhinderung tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung in die Funktion des Mitglieds. Das betroffene Organ hat in diesem Fall ein neues Ersatzmitglied zu entsenden.

§ 9 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit zurückziehen.
- (2) Die Reihenfolge, in der über die zu einer Angelegenheit gestellten Anträge abgestimmt wird, regelt die oder der Vorsitzende. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.
- (3) Anträge über Personalangelegenheiten sind als eigene Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Über jeden dieser Anträge ist einzeln abzustimmen.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern in der Satzung oder im Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Lehrervollversammlung und die Institutskonferenzen sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans ist für die unverzügliche Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 11 Abstimmung

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.
- (2) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied des Kollegialorgans verlangt wird.

§ 12 Befangenheit eines Mitglieds

In Angelegenheiten, die ein Mitglied eines Kollegialorgans höchstpersönlich oder eine ihm sehr nahe stehende Person (z.B. Ehegattin oder Ehegatte, Kinder, Geschwister, Eltern, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) betreffen, ist dieses Mitglied in der Regel nicht stimmberechtigt.

§ 13 Abstimmung im Umlaufweg

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans kann bei Bedarf, vor allem bei Angelegenheiten und Gegenständen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans eine Beschlussfassung geboten scheint, eine Abstimmung im Umlaufweg veranlassen.
- (2) Das Umlaufstück ist allen Mitgliedern des Kollegialorgans unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer angemessenen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, zuzusenden.
- (3) Über Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, ist eine Abstimmung im Umlaufweg nicht zulässig.
- (4) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zu berichten.

- (6) Jedes Kollegialorgan kann durch Beschluss festlegen, dass keine Umlaufbeschlüsse durchgeführt werden.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist jeweils vom Kollegialorgan zu bestimmen.
- (2) Das Protokoll ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden Mitglieder, der verhinderten Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die beigezogenen Auskunftspersonen, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Debatten jedoch nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint.
- (3) Jedem Mitglied des Kollegialorgans steht es frei, während der Sitzung eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. In diesem Fall ist die Erklärung sofort mündlich abzugeben oder während der Sitzung schriftlich nach Verlesung der Schriftführerin oder dem Schriftführer zur Aufnahme in das Protokoll zu übergeben.
- (4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung des Protokolls zu erhalten.

§ 15 Auskunftspersonen

Das Kollegialorgan kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Jedes Kollegialorgan kann Ausschüsse einsetzen. In dem Ausschuss sollen die betroffenen Interessengruppen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Kollegialorgans sein.
- (2) Sofern nicht anders geregelt, wird die oder der Vorsitzende des Ausschusses durch das Kollegialorgan bestimmt.
- (3) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses hat dem Kollegialorgan über die Ergebnisse zu berichten und ist zu den betreffenden Tagesordnungspunkten zu laden, falls sie oder er nicht Mitglied des betreffenden Kollegialorgans ist.